

Erhöhung der Zwangsstrafen bei Nichteinreichung des Jahresabschlusses 2005 von Kapitalgesellschaften binnen 9 Monaten

:: Zitierhinweis

Mit dem Gesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen **HRÄG** BGBl I Nr. 120/2005 erfolgte die Novellierung des **Handelsgesetzbuches** mit dessen Umbenennung in **Unternehmensgesetzbuch - UGB** mit Wirkung **ab 1. Jänner 2007**. Im Rechtsinformationssystem des Bundes (<http://ris.bka.gv.at>) führt daher die Bezeichnung UGB noch zu 0 Dokumenten; diese erscheinen nur bei der Kurzbezeichnung **HGB**. Die zitierten §§ beziehen sich daher noch auf das HGB.

:: Erhöhung der Zwangsstrafen schon ab 30. September 2006

Die Nichteinreichung des **Jahresabschlusses** zum **31. Dezember 2005** von Kapitalgesellschaften an das Firmenbuchgericht bis spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag gem. § 277 Abs. 1 HGB ist gem. § 24 FBG mit Zwangsstrafe von bis zu EUR 3.600,- bedroht. Eine Erhöhung kann laut Publizitätsrichtlinien-Gesetz (PuG) vom 26. Juni 2006 bereits für den Abschluss 2005 gem. § 283 Abs. 3 HGB ab 1. Juli 2006 verhängt werden, wenn die Einreichung nicht 2 Monate nach Rechtskraft der Erstvorschreibung erfolgt und zwar in der Höhe von bis zu weiteren EUR 3.600,-. Für mittelgroße Kapitalgesellschaften erhöht sich der Betrag bis zu EUR 10.800,- und für große Kapitalgesellschaften auf bis zu EUR 21.600,-, wenn die Einreichung auch nach der 2. Vorschreibung der Zwangsstrafe nicht erfolgt. Der Jahresabschluss ist seit 1. Juli 2006 nicht mehr 3-fach, sondern 1-fach einzureichen.

:: Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses ab 2007

Diese verpflichtende Form der Einreichung beim Firmenbuchgericht tritt

erstmals für Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2007 per **30. September 2008** in Kraft und zwar für Kapitalgesellschaften bei denen die Erlöse in den letzten 12 Monaten vor dem Bilanzstichtag EUR 70.000,- überschritten haben. Andernfalls kann die Einreichung weiterhin in Papierform erfolgen. Keine Offenlegungspflichten bestehen nach wie vor für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, wohl aber wenn es sich um GmbH bzw. AG & Co handelt.

:: Gerichtsgebühren (derzeitiger Stand)

- Eintragungsgebühr ab 1. Jänner 2007

Die Erhöhung wird von bisher EUR 7,- auf EUR 37,- erfolgen, entfällt aber zur Gänze bei elektronischer Einreichung.

- Eingabengebühr

Deren Höhe bleibt - rechtsformabhängig - unverändert aufrecht, ermäßigt sich aber um EUR 7,- bei elektronischer Einreichung.

Beispiel: Einreichung eines GmbH-Jahresabschlusses in

Papierform: Eingabengebühr EUR 31,- + Eintragungsgebühr EUR 37,- insgesamt EUR 68,-

Elektronisch: Um EUR 7,- ermäßigte Eingabengebühr von EUR 24,- und keine Eintragungsgebühr. Ersparnis daher EUR 44,-!